



Vorlesung

Internationales

Wirtschaftsstrafrecht

Wintersemester 2019/20



Gesetze / Literatur

■ Textsammlungen

- ***Esser, Europäisches und Internationales Strafrecht, 3. Aufl., 2017***

■ Lehrbücher

- ***Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018***
- ***Esser, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 2018***
- ***Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015***
- ***Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl. (2018).***
- ***Schramm, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 2018***



Übersicht



Strafanwendungsrecht

- §§ 3-7 StGB
- Geltungsprinzipien
- Zuständigkeit der Deutschen Strafjustiz



Europäisches Strafrecht

- Einwirkung auf materielles nationales Strafrecht
- EMRK und Grundrechtecharta
- Strafverfolgung in Europa



Völkerstrafrecht

- Allgemeine Grundsätze
- Die vier Kernverbrechen
- VStGB



Gliederung

- A. Grundlagen**
- B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht**
- C. Europäisches Strafrecht**
- D. Strafverfolgung in Europa**
- E. Strafrechtliche- und strafprozessuale Probleme der grenzüberschreitenden Strafverfolgung**
- F. Unternehmensstrafrecht**
- G. Praktische Deliktsphänomene**
- H. [Völkerstrafrecht]**



A. Grundlagen

I. Begriffsbestimmung

- **Verständnis im kontinental-europäischen Rechtskreis**
 - Bezeichnung für das Strafanwendungsrecht
- **Verständnis im anglo-amerikanischem Rechtskreis**
 - Völkerstrafrecht
- **Inzwischen: Verwendung im weitesten Sinne**
 - alle Rechtsquellen und Vorgänge mit Auslandsbezug



A. Grundlagen

- **Strafanwendungsrecht**
 - Anwendungsbereich des innerstaatlichen Strafrechts
- **supranationales Strafrecht, insbes. Europäisches Strafrecht**
 - supranationale Rechtsordnung enthält selbst Straftatbestände
- **Rechtshilfe**
 - Regelungen die der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung dienen
- **Völkerstrafrecht**
 - alle Normen, die unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen
- **Strafrechtsvergleichung**



A. Grundlagen

II. Nationalisierungstendenzen des Strafrechts

- **Monopol auf Strafrechtsetzung**
- **Strafrechtsetzung als Inbegriff nationaler Souveränität**
- **Ausprägungen in Deutschland, z.B.:**
 - **eingeschränkte Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (Art. 16 Abs. 2 GG)**
 - **Völkerverbrechen deutscher Staatsangehöriger nach dem VStGB**



A. Grundlagen

III. Entnationalisierungstendenzen im Strafrecht

- **Vertrag von Lissabon**
 - **Entstaatlichung aus Sicht des deutschen Gesetzgebers:**
 - **Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers zur Änderung des materiellen Strafrechts**
 - **Brechung des Entscheidungsmonopols deutscher Strafgerichte**
 - **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (z.B. beim EuHB)**
 - **Durchsetzung des internationalen Strafanspruch durch ein internationales Gericht**
 - **aktuell wieder zunehmende Betonung nationaler Souveränität**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

I. Allgemeines

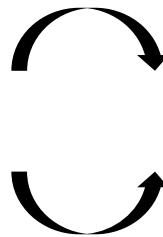
1. Gegenstand des Strafanwendungsrecht

⇒ nach welchem Strafrecht ein In- oder Ausländer bei einer Inlands- oder Auslandstat bestraft wird

⇒ Deutsches Strafanwendungsrecht => §§ 3 ff. StGB

- ob deutsches Strafrecht auf eine bestimmte Tat anwendbar ist bzw. in welchen Fällen mit Auslandsbezug es zur Anwendung gelangt
- ob ein Sachverhalt mit Auslandsbezug der nationalen Strafgewalt unterliegt („Strafberechtigung“)

Doppelnatur





B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

2. Einseitiges Kollisionsrecht

a) ausschließliche Anwendung deutschen Strafrechts

- „Entweder-oder-Lösung“ (einseitiges Kollisionsrecht)
- im Gegensatz zum IPR: Art. 3 ff. EGBGB

b) Risiko des „forum shopping“

c) Gefahr mehrfacher Strafverfolgung bzw. Bestrafung

- Anwendung des Strafrecht verschiedener Staaten auf ein und dieselbe Tat
 - Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRCh
 - EU-Rahmenbeschluss 2009/948/JI
- effektive Strafverfolgung vs. Vorhersehbarkeit
- prozessual: § 153c StPO
- bei der Strafzumessung: § 51 Abs. 3 StGB

Berücksichtigung
ausländischer
Strafverfolgung





B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

3. Anknüpfungsmodelle

a) Nichteinmischungsgrundsatz

➤ völkerrechtlich anerkannter Legitimationsgrund („genuine link“)?

b) anerkannte Prinzipien

aa) Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB)

⇒ Begehung der Tat im Inland

bb) Flaggenprinzip (§ 4 StGB)

⇒ Deutsche Flagge oder Staatsangehörigkeitszeichen auf Schiff oder Flugzeug

cc) Schutzprinzip (§ 5 StGB)

⇒ Schutz bestimmter (zumeist staatlicher) Interessen auch vor Beeinträchtigung durch im Ausland begangener Taten



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

dd) Weltrechtsprinzip (§ 6 StGB)

⇒ universelle Rechtsgüter die unabhängig vom Tatort und Nationalität des Täters oder Opfers

ee) Personalitätsprinzip

aaa) Passives Personalitätsprinzip

⇒ Opfer besitzt die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der die strafrechtliche Bestimmung geschaffen hat (§ 7 Abs. 1 StGB)

bbb) Aktives Personalitätsprinzip

⇒ Täter besitzt die Staatsangehörigkeit, der die strafrechtliche Bestimmung geschaffen hat (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB)



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

ff) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB)

- ⇒ Übernahme der Strafverfolgung eines Ausländers durch Strafjustiz eines anderen Staates
- im Inland betroffen
 - keine Auslieferung des Täters

gg) Kompetenzverteilungsprinzip

- ⇒ entsprechende Vereinbarungen der Staaten zur Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten

hh) Unionsschutzprinzip

- ⇒ Erweiterung des Schutzprinzips hinsichtlich Interessen der EU



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

c) Kompetenzen transnationaler Strafrechtssetzung

- ***Strafrechtliche Regelungsmacht***
- ***Ausübung der Strafgerichtsbarkeit***
- ***Staatliche Vollzugsgewalt***

4. Fazit Strafanwendungsprinzipien:

- **Ausfluss langer rechtsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Entwicklung**
- **Prinzipien völkerrechtlich anerkannt und akzeptiert**
- **weiter Entscheidungsspielraum des Strafgesetzgebers**
- **zunehmend internationale Vorgaben**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

II. Das Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB

- **Vorrang des Territorialitätsprinzip**
- **Einbeziehung von Auslandstaten bei hinreichend sachlichen Anknüpfungspunkten**
- **§§ 3 ff. StGB bilden wichtigsten Teil der Strafanwendungsregeln**
- **weitere: u.a. § 89a Abs. 3 StGB, § 89b Abs. 3 StGB, § 129b StGB, § 162 StGB; Nebenstrafrecht**
- **zudem: § 6 Nr. 9 StGB => völkerrechtliche Verträge über die Anwendung deutschen Strafrechts**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

1. Dogmatische Einordnung

- **materiell-rechtlich**
 - nach h.M. objektive (Vor)Bedingung der Strafbarkeit
 - mit deren Vorliegen entsteht der nationalstaatliche Strafanspruch
 - Vorsatz muss sich hierauf nicht beziehen
 - Irrtumsproblematik

- **verfahrensrechtlich**
 - §§ 3 ff. StGB sind zugleich Verfahrensvoraussetzung da sie eine entsprechende Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen
 - bei Fehlen: Prozesshindernis



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

2. Tat und Täter i.S.d. §§ 3 ff. StGB

a) Tatbegriff

- **§§ 3, 4 StGB (Tat im Allgemeinen) => weites Verständnis => einheitlicher geschichtlicher Lebensvorgang (analog prozessualer Tatbegriff)**
- **Tat i.S.d. §§ 5, 6 StGB => Erfüllung des jeweiligen Tatbestands**

a) Täterbegriff

- **nach h.M. dem weiten Tatbegriff folgend ebenfalls weites Verständnis => derjenige gegen den sich die Tat richtet**
 - **auch Teilnehmer fallen hierunter**
- **P: Definition des Täters in § 25 Abs. 1 StGB**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

III. Anwendung des deutschen Strafrechts auf Inlandstaten

1. Das Territorialitätsprinzip

[§ 3 Geltung für Inlandstaten]

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

a) Inlandsbegriff

- Erstreckung der deutschen Strafgewalt im Ausgangspunkt auf Inlandstaten
- wenigstens einer der in § 9 Abs. 1 StGB genannten Orte muss im Inland liegen
- Inland: Staatsgebiet der BRD, Küstengewässer bis 12 Seemeilen und der Luftraum über dem Territorium



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

b) Tatortbegriff des § 9 StGB

- **§ 9 StGB folgt dem Ubiquitätsprinzip**
⇒ verbindet **Tätigkeitstheorie** (Tatort dort, wo gehandelt wird) mit der **Erfolgstheorie** (Ort des Erfolgseintritts maßgeblich)
⇒ sowohl **Handlungsort**, als auch **Erfolgsort** können den Tatort begründen

Tatorte sind nach § 9 Abs. 1 StGB, wo :

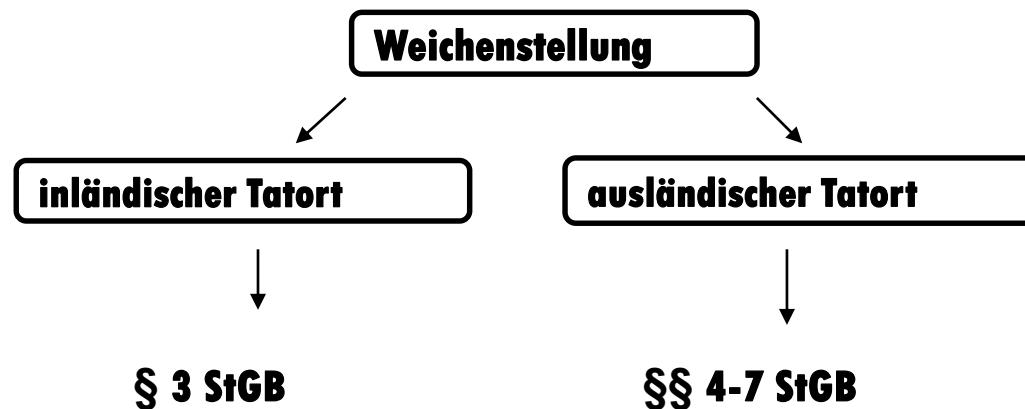
- **der Täter gehandelt hat (Var. 1)**
- **der Täter im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Var. 2)**
- **der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ eingetreten ist (Var. 3)**
- **der Erfolg nach der Tätervorstellung hätte eintreten sollen (Var. 4)**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

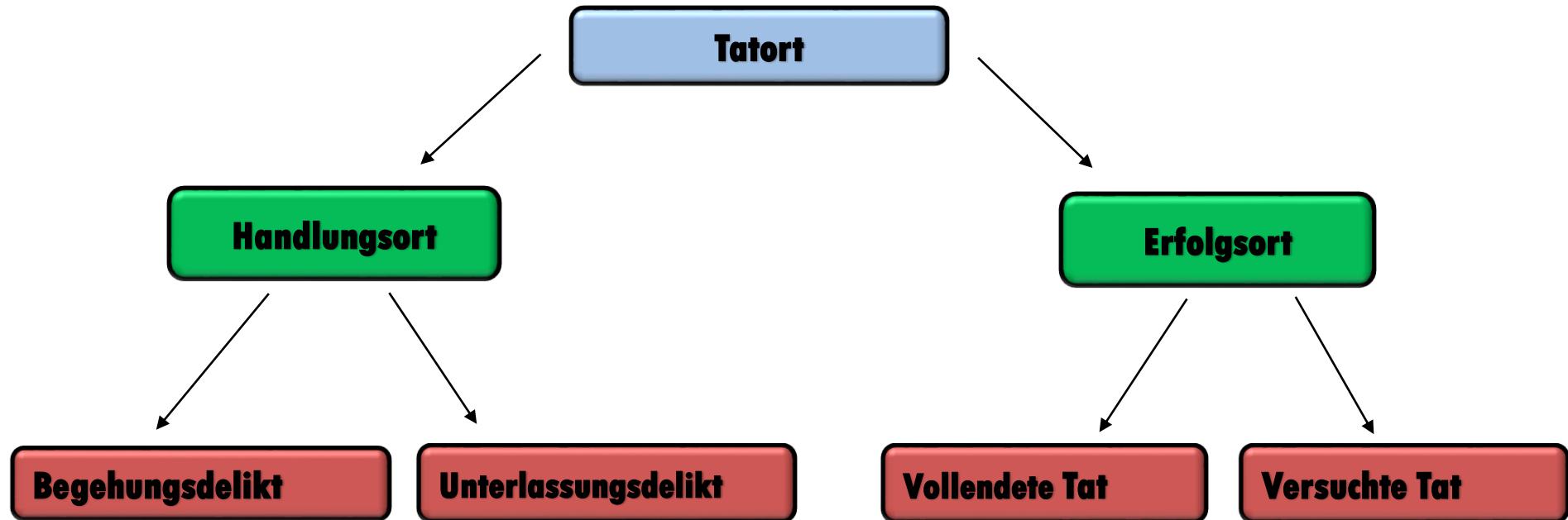
§ 9 Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat [Handlungsort/Tätigkeitsort - Begehungsdelikt] oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen [Handlungsort - Unterlassungsdelikt] oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist [Erfolgsort - vollendete Tat] oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte [Erfolgsort - versuchte Tat].





B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht



Var. 1

wo „der Täter gehandelt hat“

Var. 2

wo „der Täter hätte handeln müssen“

Var. 3

wo „der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist“

Var. 4

wo „der zu Tatbestand gehörde Erfolg nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte“



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

aa) Tätigkeitsort (Handlungsort) - § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB

- **Ort an dem der Täter zum dem Zeitpunkt körperlich anwesend ist (physische Aufenthaltsort), in welchem er eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung (Ausführungshandlung) vornimmt (oder versucht)**
 - wo jedenfalls ein Täter eine Teilhandlung in Bezug auf eine Straftat vorgenommen hat, wurde gehandelt i.S.v. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB
 - nur die Handlung muss im Inland vorgenommen sein
=> Wirkungen muss sie dort keine entfalten
 - rein vorbereitende Handlungen nur, wenn diese selbstständig strafbar sind (z.B. § 30 StGB)
 - nicht mehr tatbestandliche Beendigungshandlungen genügen nicht



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

bb) Erfolgsort des vollendeten Delikts - § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB

Fall „Gift“

- wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg (z.B. Tötungserfolg, § 212 StGB) auf deutschen Staatsgebiet eintritt => Tatort in Deutschland

- bei Bestimmung des Erfolgsorts ist nach der Art des konkreten Delikts zu unterscheiden
- „Erfolg“ meint nicht jede Folge der Tat
- bei schlichten Tätigkeitsdelikten ist allein der Ort der Handlung maßgeblich



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

cc) Erfolgsort der versuchten Tat - § 9 Abs. 1 Var. 4 StGB

Fall „Innufer 3“

- **Erfolg nach Var. 4 des § 9 Abs. 1 ist derjenige an dem der tatbestandliche Erfolg aus Sicht des Täters hätte eintreten sollen**
- **beim Versuch des Begehungsdelikts bestimmt sich der Handlungs Ort hingegen nach § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

dd) Handlungsort beim Unterlassungsdelikt - § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB

Fall „Bergwanderung“; Fall „Innufer 4“

Im Falle des Unterlassens der Tatort (nach h.M.) dort,

➤ wo sich der Täter während der Unterlassung aufgehalten hat (Aufenthaltsort),

oder

➤ wohin sich der Täter zur Abwendung des Erfolgs hätte begeben müssen (Erfolgsabwendungsrecht)



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

c) Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts

aa) Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft

P: wenn von mehreren Mittäter ein Teil im Inland und ein Teil im Ausland tätig wird (analoge Problematik bei mittelbarer Täterschaft)

- **e.A. (*Einzellösung*): Handlungsort für jeden Mittäter (mittelbaren Täter) anhand der erbrachten Tatbeiträge getrennt zu bestimmen**
- **h.M. (*Zurechnungsmodell*): inländischer Tatort wird dem im Ausland handelnden Mittäter (mittelbaren Täter) zugerechnet**
⇒ ausreichend das ein Mittäter (auch) im Inland gehandelt hat



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

bb) Handlungseinheiten, mehraktige Delikte, Dauerdelikte

Fall „Ladendieb“

- **Handlungsort an jedem Ort, an dem ein auf die Verwirklichung des Tatbestands gerichteter Teilakt realisiert wird**
- **Mehraktige Delikte (z.B. § 249 StGB):**
 - **ausreichend das ein tatbestandlicher Einzelakt auch im Inland erfolgt ist**
- **Dauerdelikte (z.B. § 239 StGB):**
 - **sowohl Beginn, als auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bis zu dessen Beendigung begründet Tatort**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

cc) Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts-, oder gewohnheitsmäßig begangener Tat

Fall „Kunstdieb“

- **Straftaten die nur deshalb im Zusammenhang stehen, weil sie der Täter gewerbs-, geschäfts-, oder gewohnheitsmäßig begeht**
=> **bleiben selbstständige Taten**
- ⇒ **Handlungsort für jede einzelne Straftat gesondert zu bestimmen**
 - **wird eine der Taten im Ausland begangen, so kann deutsches Strafrecht hierauf nicht allein deshalb angewandt werden, weil eine andere in diesem Zusammenhang stehende Tat eine Inlandstat ist**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

d) Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts

Fall „Bremsen“

aa) „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährdungsdelikten i.S.v. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB

aaa) Konkrete Gefährdungsdelikte

- **setzen tatbestandlich den Eintritt eines Gefahrerfolgs voraus (z.B. § 315c StGB)**
- **ein „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ tritt überall dort ein, wo sich der Gefahrerfolg konkretisiert hat**
 - **Ort, an dem sich die konkret gefährdete Person oder Sache befindet ist Erfolgsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

bbb) Abstrakte Gefährdungsdelikte

Fall „Fabrik“

- typischerweise besonders gefahrenträchtige Verhaltensweisen bereits wegen der ihnen innewohnenden besonderen Gefährlichkeit unter Strafe gestellt
- Tatbegehung als solche unter Strafe, ohne dass es zusätzlich des Eintritts einer konkreten Gefahr bedarf
- z.B. §§ 153, 306, 316 StGB
- str. ob abstrakte Gefährdungsdelikte einen Erfolg im Sinne des Strafanwendungsrecht haben



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

- **e.A. (+): Erfolg eines abstrakten Gefährdungsdelikts liegt überall dort, wo die Gefahr in eine Verletzung des geschützten Rechtsguts umschlagen könnte**
 - **Kritik: kriminalpolitisch zweifelhafte Anwendungserweiterung**
- **h.M. + Rspr. (-): abstrakten Gefährdungsdelikten fehle es am Erfolgsort, da er Erfolgseintritt gerade kein TBM ist**
 - **Konsequenz: Entscheidung über Bestrafung wird dem Staat überlassen, in dem der Täter gehandelt hat**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

ccc) Abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte

- **solche Delikte stellen zwar im Tatbestand auf die Eignung zu bestimmten Gefahren ab, setzen aber einen Eintritt dieser Gefahr tatbestandlich gerade nicht voraus**

- **e.A.: die durch die Tatbegehung begründete allgemeine Gefahr nicht ausreichend für die Anwendung deutschen Strafrechts**
- **a.A. + Teile Rspr.: in der Schaffung der tatbestandlich vorausgesetzten potentiellen Gefahr liegt der Erfolg i.S.d. § 9 StGB**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

ddd) Problem: Tatort Internet

- ❖ **F: Abrufbarkeit von Inhalten im Internet hinreichender Anknüpfungspunkt für die Anwendung deutschen Strafrechts?**
- **systemimmanentes Spannungsfeld zwischen Anerkennung autonomer Strafrechtspflege und dem eigenen staatlichen Strafverfolgungsinteresse**
 - **h.M.: kein Erfolgsort in Dtl.**
 - **extensive Gegenansicht: Erfolgsort an jedem Ort an dem sich abstrakte Gefahr realisieren kann (Kritik: alle weltweit verfügbaren Internetangebote würden deutschem Strafrecht unterfallen)**
 - **einschränkende Ansichten: fordern bestimmten Bezug zum Inland in unterschiedlichen Facetten**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

- **Entwicklung der Rechtsprechung des BGH**
- **1 StR 184/00 (Fall „Töben“)**: „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ (+), sofern es im Inland zu der Schädigung von Rechtsgütern oder Gefährdungen kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Vorschrift ist [§ 130 StGB]
- **3 StR 88/14 (Fall „Hakenkreuz auf youtube“)**: => Sichtweise nicht auf alle im Internet begangenen Delikte übertragbar [upload strafbaren Inhalts im Ausland, § 86a StGB] -> Sache des Gesetzgebers etwaige Strafbarkeitslücken zu schließen.
- **3 StR 449/15**: völlige Abkehr von 1 StR 184/00. § 130 III StGB (Eignung zur Friedensstörung) umschreibe keinen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB) i.Ü. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

bb) Objektive Strafbarkeitsbedingungen als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“

Fall „Brücke“

- ❖ **Frage:** Kann der Ort des Bedingungseintritts im Inland als Erfolgsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB angesehen werden?
 - **e.A. (-):** da strafbarkeitsbegrenzende, täterbegünstigende Merkmale einer territorialen Ausdehnung des Strafrechts entgegenstehen
 - **h.M. (+):** Schutzzweck des § 9 StGB gerade auf solche Erfolge gerichtet ist



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

cc) Transitdelikte

Fall „Paketbombe“

- Delikte, bei denen das vom Täter gewählte Mittel oder Werkzeug neben den Handlungs- und Erfolgsort noch weitere Orte oder Rechtsgebiete durchläuft
- = Tatobjekt durchquert auf seinem Weg vom ausländischen Handlungsort zum ausländischen Erfolgsort das Bundesgebiet
- e.A.: bloße Weiterleitung begründet keinen Tatort im Inland
 - Ausnahme: Strafbarkeit der Durchfuhr (z.B. §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. 11 Abs. 1 BtMG)
- a.A.: Zurechnung des Handelns/Handlungsort eines gutgläubigen Tatmittler Transporthandlungen für den Hintermann (§ 9 Abs. 1 Var. 1 StGB)



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

e) Problem: Tatort bei der Teilnahme, § 9 Abs. 2 StGB

§ 9 Ort der Tat

(1) ...

(2) *Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist [Erfolgsort der Teilnahme = Handlungs- und Erfolgsort der Haupttat], als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat [tatsächlicher Handlungsort] oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen [Handlungsort – Unterlassungsdelikt] oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte [Handlungs- oder Erfolgsort der Haupttat in der Vorstellung des Teilnehmer]. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.*



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

- bei bloßer Teilnahme werden durch § 9 Abs. 2 StGB die räumlichen Bezugspunkte der möglichen Tatorte erweitert => Tatort für den Teilnehmer ist:

- **Erfolgsort der Teilnahme:**
 - **Tatort des Täters (der Haupttat): sowohl Handlungs- als auch Erfolgsort i.S.v. § 9 Abs. 1 StGB Var. 1-4 => § 9 Abs. 2 Var. 1**

- **Handlungsorte der Teilnahme**
=> Ort
 - **an dem der Teilnehmer tatsächlich gehandelt hat (Var. 2) oder hätte handeln müssen (Var. 3) oder**
 - **an dem der Erfolg aus Sicht des Teilnehmers hätte eintreten sollen (Var. 4) versuchte Teilnahme**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

- **§ 9 Abs. 2 StGB kann zu widersprüchlichen Ergebnissen führen**
- **Bestrafung des Teilnehmers wegen seiner Mitwirkung an Auslandstat bei Straflosigkeit der Haupttat - § 9 Abs. 2 S. 2 StGB?**
 - **e.A.: (-) da aus deutscher Sicht straflose Haupttat (Grundsatz der Akzessorietät)**
 - **h.M.: (+) Bestrafung möglich auch wenn Haupttat eine Auslandstat, die dem dt. Strafrecht nicht unterliegt**
 - **generalpräventive Gesichtspunkte**
 - **völkerrechtlich zulässig, da Anknüpfung an Territorium**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

f) Exkurs: Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber?

- **Abgrenzung: Strafbarkeit der Nutzer ./. Strafbarkeit der Plattformbetreiber**
- **Handlungsort der Haupttat im Inland**
- **Handlungsort der Haupttat im Ausland**
- **Verantwortlichkeit für eigene bzw. zu eigen gemachte Informationen nach § 7 Abs. 1 TMG**
- **Privilegierung nach § 10 S. 1 TMG**
- **Abgrenzung Tun/Unterlassen**
- **Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme**
- **Problem der neutralen Beihilfe**
- **Problem des subjektiven Tatbestand**

Fazit?



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

2. Das Flaggenprinzip , § 4 StGB

- erweitert das Territorialitätsprinzip auch auf deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge („extritoriale Strafgewalterstreckung“)
- § 4 StGB greift ebenso ein, wenn sich das Schiff auf fremden Hoheitsgebiet befindet und auch der fremde Staat Strafgewalt beansprucht
- § 4 StGB analog auf Weltraumfahrzeuge anwendbar?



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

3. Sonderproblem: Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale?

Fall „Konsul“

- **trotz Tatbegehung im Inland unterliegen bestimmte Personengruppen gem. § 20 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit**
- **Verfahrenshindernis sowohl für Dienstvergehen als auch außerdienstliche Straftaten (§ 18 S. 1 GVG)**
 - **h.M.: lediglich prozessuale Immunität**
 - **a.A.: materiell-rechtlich Strafbarkeitsausschluss**
- **mit Beendigung der Diensttätigkeit entfällt die Immunität für während der Dienstzeit begangene außerdienstliche Delikte**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

IV. Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandtaten

1. Straftaten mit besonderen Inlandsbezug (Staatsschutzprinzip), § 5 StGB

- im Ausland begangene Straftaten, die einen Bezug zum Inland aufweisen
 - Relativierung der grundsätzlichen Selbstbeschränkung des deutschen Strafrechts auf Inlandstaten
 - insbesondere Schutz von gewichtigen Rechtsgütern des Staates (§ 5 Nr. 1-5 und 10-14a StGB) bzw. kollektiver Interessen
 - § 5 StGB stellt in vielen Konstellationen besondere Anforderungen an die Person des Täters Nr. 12-16



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

2. Weltrechtsprinzip, § 6 StGB

Fall „Ecstasy-Rausch in Holland“

- **Schutz international anerkannter Rechtsgüter auch ohne Inlandsbezug der Tat („Rechtswerte deren Schutz sich die Völkergemeinschaft insgesamt verschrieben hat“)**
- **Tat im Ausland**
- **mitunter str. ob gleichwohl zusätzlicher Anknüpfungspunkt im Inland erforderlich**
- **über § 6 Nr. 9 StGB aber Zuständigkeit auch aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen (Vertragsprinzip)**
- **auch für das VStGB gilt das Weltrechtsprinzip**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

3. Aktives und passives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1 StGB

a) Begehung der Tat im Ausland

b) Deutscher bzw. Ausländer als Täter oder Opfer

- staatsrechtlicher Inländerbegriff nach Art. 116 GG bzw. § 1 StAG
- keine juristischen Personen (h.M.)

aa) Deutscher als Opfer (§ 7 Abs. 1 StGB)

- Tat unmittelbar gegen Individualrechtsgüter eines Deutschen gerichtet



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

bb) Deutscher als Täter (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB)

- Auslandstaten durch deutsche Täter
- Verpflichtung zur nationalen Strafverfolgung, wenn nicht ausgeliefert wird

cc) Ausländer als Täter (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB)

- ausländischer Täter „im Inland betroffen“ (Anwesenheit im Inland)
- keine Auslieferung
 - kein Auslieferungsersuchen
 - Auslieferungshindernis

Fall „Völkermord in Bosnien“

Fall „Heitmückemord“

dd) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

c) Strafbarkeit der Tat am Tatort im Ausland

- **§ 7 StGB setzt voraus, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (bzw. keine Strafgewalt)**
- **keine Deckungsgleichheit oder ähnliche Schutzrichtung nötig (es genügt das die Tat unter irgendeinem Aspekt von einem ausländischen Straftatbestand erfasst wird)**
- **nach h.M. sind Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe im Rahmen von § 7 StGB (bei der deutschen rechtlichen Bewertung) beachtlich**
- **nach str. Ansicht sind auch prozessuale Verfolgungshindernisse beachtlich**
- **rein faktische Nichtverfolgbarkeit (z.B. Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgesichtspunkten) nach h.M. ebenso unbeachtlich**



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

V. Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftat-bestände auf inländische Rechtsgüter

Prüfungsreihenfolge:

- **Stufe 1: Prüfung des Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB**
- **Stufe 2: Schutzbereich der konkreten Norm**

1. Verletzung inländischer Rechtsgüter: (+)

2. Verletzung ausländischer Rechtsgüter:

grundsätzlich (-), nur (+), wenn inländisches Rechtsgut zugleich ausländische Interessen einschließt oder Tat Rechtsgüter der EU betrifft



B. Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht

3. Auslands- und Inlandsschutz; Rechtsgüter der EU

Fall „Lügen in Paris“

- Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, wenn tatbestandlich geschützte Interessen zugleich auf diejenigen eines ausländischen Staates oder solche Rechtsgüter der Allgemeinheit erstrecken, die keinen spezifisch nationalen Bezug aufweisen
- Schutzbereichsausdehnung zugunsten der EU aufgrund des Loyalitätsprinzips (z.B. bei Verletzung von EU Finanzinteressen)
- Europäische Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB können gemäß § 5 Nr 15 b) StGB unabhängig von der Tatortstrafbarkeit nach den §§ 331 – 337 StGB bestraft werden